

BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2025 193 vom 5. Mai 2026

BE Verwaltungsgericht, 2026-05-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_100_2025_193

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2025 193 du 5 mai 2026

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2025 193 del 5 maggio 2026

Erwägungen

E. 1.1

Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerden als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig (vgl. auch Art. 201 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 [StG; BSG 661.11] und Art. 145 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer [DBG; SR 642.11] sowie Art. 9 Abs. 3 der Verordnung vom 18. Oktober 2000 über den Vollzug der direkten Bundessteuer [BStV; BSG 668.11]).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Rekurs- und Beschwerdeverfahren teilgenommen, ist durch die angefochtenen Entscheide besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG; vgl. auch Art. 201 Abs. 2 StG sowie Art. 145 Abs. 2 i.V.m. Art. 140 Abs. 1 DBG). Der Beschwerdeführer beantragt neu, die Kosten für die Drittbetreuung des minderjährigen Kindes seien eventualiter im Umfang von Fr. 1'854.-- (Kanton und Gemeinde) bzw. von Fr. 2'804.-- (Bund) zum Abzug zuzulassen (Eingabe vom 11.11.2025 S. 2 [act. 13]). Im Lauf der Verfahren hat er sodann seine Begehren um Abzug der hälftigen Drittbetreuungskosten womöglich im Sinn eines Eventualstandpunkts auf die «reinen» Betreuungskosten beschränkt und zudem eventualiter (oder sinngemäss subeventualiter) beantragt, «die Sache sei zur Ergänzung der Beweisaufnahme an die Steuerverwaltung des Kantons Bern zurückzuweisen mit verbindlichen Weisungen, (a) die wirtschaftliche Tragung der Drittbetreuungskosten nach Massgabe der internen Aufteilungsvereinbarung (50/50) festzustellen, und (b) den Abzug beim Beschwerdeführer in entsprechendem Umfang zu berücksichtigen» (Eingabe vom 21.4.2026 S. 1 [act. 25]). Soweit er damit seine Hauptbegehren ändert und (u.a. gestützt auf neue Tatsachen und Beweismittel) neue Eventualbegehren stellt, gehen diese weniger weit als die ursprünglichen Hauptbegehren, den Kinderdrittbetreuungsabzug jeweils im Umfang von Fr. 3'927.15 (inkl. Verpflegungskosten, vgl. hinten E. 3.3) zuzulassen: Sie erweitern den Streitgegenstand somit nicht und sind prozessual grundsätzlich zulässig (vgl. Art. 25

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 05.05.2026, Nr. 100.2025.193/194U, Seite 5 und Art. 26 VRPG i.V.m. Art. 227 Abs. 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272]; Michel Daum, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG,

E. 1.3

Die Bestimmungen über Form und Frist sind eingehalten (Art. 151 StG i.V.m. Art. 81 Abs. 1 und Art. 32 VRPG; Art. 145 Abs. 2 i.V.m. Art. 140 DBG). Auf die Beschwerden ist –

unter Vorbehalt des in E. 1.2 hiervoor Festgehaltenen – einzutreten.

E. 1.4

Sind sowohl Entscheide bezüglich der Kantons- und Gemeindesteuern als auch der direkten Bundessteuer angefochten, so muss das Verwaltungsgericht zwei Urteile fällen, zumal es sich um verschiedene Steuern handelt, die unterschiedlichen Gemeinwesen zustehen und in getrennten Verfahren veranlagt werden. Allerdings können die Entscheide in ein und derselben Urteilschrift getroffen werden (vgl. BGE 147 II 209 [BGer 2C_1059/2019 vom 1.12.2020] nicht publ. E. 1.1, 146 II 111 [BGer 2C_151/2017 vom 16.12.2019, in StE 2020 B 11.3 Nr. 31] nicht publ. E. 1.1, 142 II 293 E. 1.2, 135 II 260 E. 1.3.1 [Pra 99/2010 Nr. 37]). Weil vorliegend die einschlägigen Bestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts weitgehend gleich lauten, rechtfertigt sich die gemeinsame Beurteilung der Streitigkeit hinsichtlich kommunaler, kantonaler und eidgenössischer Steuern.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 05.05.2026, Nr. 100.2025.193/194U, Seite 6

E. 1.5

Der Streitwert beider Verfahren beträgt weniger als Fr. 20'000.--, womit die Beurteilung der Beschwerden in die einzelrichterliche Zuständigkeit fällt (vgl. Art. 57 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

E. 1.6

Das Verwaltungsgericht überprüft die angefochtenen Entscheide auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

E. 2

Im Streit liegt die Höhe des steuerbaren Einkommens. Zu prüfen ist, ob die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Kinderdrittbetreuungskosten zum Abzug zuzulassen sind. Die Abzugsfähigkeit von Kinderdrittbetreuungskosten ist wie folgt geregelt:

E. 2.1

Kanton und Bund erheben von den natürlichen Personen insbesondere eine Einkommensteuer (Art. 1 Abs. 1 Bst. a StG; Art. 1 Bst. a DBG). Zu diesem Zweck wird das Reineinkommen der Steuerpflichtigen ermittelt, indem von deren gesamten steuerbaren Einkünften (Art. 19-29 StG; Art. 16-24 DBG) die mit der Einkommenserzielung zusammenhängenden Aufwendungen (Gewinnungskosten) und die allgemeinen Abzüge (Art. 31-39 StG; Art. 26-33a DBG) abgezogen werden (Art. 30 Abs. 1 StG; Art. 25 DBG). Zu letzteren – und nicht zu den abzugsfähigen Gewinnungskosten – zählen die durch die Drittbetreuung der Kinder entstandenen Kosten. Zwar können diese mit der Einkommenserzielung zusammenhängen, gelten aber praxisgemäss als Aufwendungen, die zur Erreichung oder Erhaltung der Erwerbsfähigkeit schlechthin getätigt werden. Der Kinderbetreuungskostenabzug ist daher in der Form eines anorganischen Abzugs ausgestaltet und auf einen Maximalbetrag pro Kind und Jahr beschränkt (BGE 9C_156/2025 vom 29.1.2026 E. 4.2, 142 II 293 E. 3.4; BGer 2C_1047/2016 und 2C_1048/2016 vom 31.7.2017 E. 3.2 mit Hinweisen). Die steuerpflichtige Person ist berechtigt, von ihrem Einkommen die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens Fr. 16'000.-- bzw. Fr. 25'800.--

für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 05.05.2026, Nr. 100.2025.193/194U, Seite 7 sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen, abzuziehen (Art. 38 Abs. 1 Bst. 1 StG bzw. Art. 33 Abs. 3 DBG; vgl. auch Art. 9 Abs. 2 Bst. m des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [StHG; SR 642.14]; für die hier massgebenden Abzüge in der Höhe von Fr. 12'000.-- bei den Kantons- und Gemeindesteuern bzw. Fr. 10'100.-- bei der direkten Bundessteuer vgl. Art. 38 Abs. 1 aBst. 1 StG in der Fassung vom 9.3.2020 [BAG 20-074] bzw. Art. 33 aAbs. 3 DBG i.V.m. Art. 3 Abs. 2 der alten Ver- ordnung des EFD vom 2. September 2013 über den Ausgleich der Folgen der kalten Progression für die natürlichen Personen bei der direkten Bundes- steuer [Verordnung über die kalte Progression, aVKP; AS 2013 S. 3027, in Kraft vom 1.1.2014 bis 31.12.2022]). Vom so bestimmten Reineinkommen sind anschliessend allfällige Sozialabzüge (Art. 40 StG; Art. 35 DBG) vorzu- nehmen, um das steuerbare Einkommen zu bestimmen.

E. 2.2

Das Kreisschreiben Nr. 30 der EStV vom 21. Dezember 2010 betref- fend die Ehepaar- und Familienbesteuerung nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (einsehbar unter: <www.estv.admin.ch>, Rubriken: «Direkte Bundessteuer/Fachinformationen/Merkblätter», nachfolgend KS Nr. 30) bezweckt unter anderem, die voranstehenden gesetzlichen Vor- gaben zu erläutern und zu konkretisieren. Demgemäss können unverheira- tete Eltern, die mit gemeinsamen Kindern zusammen in einem Haushalt le- ben (Konkubinats), den Abzug geltend machen, wenn sie beide gleichzeitig einer Erwerbstätigkeit nachgehen bzw. in Ausbildung stehen oder erwerbs- unfähig und zugleich betreuungsunfähig sind. Halten sie die elterliche Sorge gemeinsam inne, kann jeder Elternteil maximal die Hälfte des Maximalab- zugs der nachgewiesenen Kosten für die Kinderdrittbetreuung in Abzug brin- gen, soweit nicht eine andere Aufteilung begründet wird. Es können sodann nur diejenigen Kosten geltend gemacht werden, die ausschliesslich für die Betreuung der Kinder während der tatsächlichen Arbeits- oder Ausbildungs- zeit oder der tatsächlichen Dauer der Erwerbsunfähigkeit mit gleichzeitiger Betreuungsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person anfallen. Abziehbar sind beispielsweise Taggelder für private und öffentliche Organisationen wie Kin- derkrippen oder Kinderhorte (zum Ganzen: KS Nr. 30 Ziff. 8.4.3, 8.5, 14.8.1;

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 05.05.2026, Nr. 100.2025.193/194U, Seite 8 Hunziker/Mayer-Knobel, in Zweifel/Beusch [Hrsg.], Kommentar zum Schwei- zerischen Steuerrecht, DBG, 4. Aufl. 2022, Art. 33 N. 42 f.; Peter Locher, Kommentar zum DBG, I. Teil, 2. Aufl. 2019, Art. 33 N. 118, 120; Rich- ner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG,

E. 2.3

Was die Beweislastverteilung betrifft, so gilt die Grundregel, dass die Steuerbehörde die Beweislast für steuerbegründende und -erhöhende Tat- sachen und die steuerpflichtige Person für steueraufhebende und -min- dernde Tatsachen trägt (vgl. statt vieler BVR 2017 S. 529 [VGE 2016/340 vom 9.8.2017] nicht publ. E. 6.2, 2011 S. 241 E. 4.1; BGE 150 II

321 E. 3.6.2, 148 II 285 E. 3.1.3). Da sich die geltend gemachten Drittbetreuungskosten steuermindernd auswirken, obliegt der Nachweis, dass der Abzug berechtigt ist, der steuerpflichtigen Person (BGE 9C_156/2025 vom 29.1.2026 E. 4.3). 3. Der Beschwerdeführer lebt unstrittig mit seiner Konkubinatspartnerin und ihrem gemeinsamen Sohn, der im fraglichen Steuerjahr 2022 sieben Jahre alt war (geb. ... 2015), im selben Haushalt und sorgt gemeinsam mit ihr für seinen Unterhalt (vgl. dazu vorne E. 2.1 f. sowie Art. 38 Abs. 1 Bst. 1 StG bzw.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 05.05.2026, Nr. 100.2025.193/194U, Seite 9 Art. 33 Abs. 3 DBG). Zu prüfen ist indessen, ob abziehbare Kosten für die Drittbetreuung des gemeinsamen Sohnes angefallen sind und ob der Beschwerdeführer berechtigt ist, diese in Abzug zu bringen. 3.1 Die StRK hat zusammenfassend erwogen, der Beschwerdeführer habe nicht rechtsgenügend zu belegen vermögen, dass im Steuerjahr 2022 Drittbetreuungskosten für seinen Sohn angefallen seien, zumal er diesbezüglich im vorinstanzlichen Verfahren keine Unterlagen eingereicht habe. Aus den vor Verwaltungsgericht neu eingereichten Dokumenten sei sodann nicht ersichtlich, wie sich die Eltern über die Aufteilung der Kinderdrittbetreuungskosten geeinigt hätten bzw. ob der Beschwerdeführer einen Teil dieser Kosten übernommen habe. Die Nachweispflicht für die steuermindernden Kinderdrittbetreuungskosten liege beim Beschwerdeführer; da er dieser jedoch nicht nachgekommen sei, könne der Abzug nicht gewährt werden (angefochtene Entscheide E. 5; Stellungnahme vom 26.11.2025 [act. 15]). 3.2 Der Beschwerdeführer bringt dagegen im Wesentlichen vor, die eingereichten Unterlagen seien geeignet, die geltend gemachten Kinderdrittbetreuungskosten nachzuweisen, wovon die Hälfte (eventuell: Fr. 1'854.-- [Kantons- und Gemeindesteuern] bzw. von Fr. 2'804.-- [direkte Bundessteuer]) zum Abzug zuzulassen sei. Bei Konkubinatspaaren sei es üblich, die Haushaltskosten unterschiedlich aufzuteilen. Für die Abzugsfähigkeit der Drittbetreuungskosten sei deren wirtschaftliche Tragung – vorliegend gemäss der bislang informell gelebten und nunmehr schriftlich in der Aufteilungsvereinbarung vom 30. März 2026 festgehaltenen hälftigen Teilung – entscheidend, zumal die Identität zwischen Zahlungsabsender und Abzugsberechtigtem kein Tatbestandsmerkmal darstelle. Der praktische Ausgleichsmechanismus sehe vor, dass er (der Beschwerdeführer) die Miete der gemeinsamen Wohnung trage, während die Kindsmutter namentlich für die Drittbetreuungskosten, die Krankenversicherung und die weiteren kinderbezogenen Kosten aufkomme. Der hälftige Abzug der Kinderdrittbetreuungskosten dürfe daher nicht verweigert werden, nur weil der andere Elternteil den Betrag an die Betreuungseinrichtung überwiesen habe, sofern beide auf unterschiedliche Weise zum Unterhalt des Kindes beitragen. Dass seine Lebenspartnerin die vollen Drittbetreuungskosten geltend gemacht habe, begründe für das vorliegende Verfahren sodann keine materielle Bindungswir-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 05.05.2026, Nr. 100.2025.193/194U, Seite 10 kung. Schliesslich würden die vorinstanzlichen Entscheide das Gebot der Rechtsgleichheit verletzen, da die Kinderdrittbetreuungskosten, gestützt auf die Rechnungsaufstellung der betreuenden Institutionen, bei der Veranlagung seiner Lebenspartnerin und Dritter berücksichtigt worden seien (Beschwerden [act. 1], Eingaben vom 13.9. [act. 9], vom 11.11.2025 [act. 13], vom 28.1. [act. 19] und vom 21.4.2026 [act. 25]). 3.3 Bezüglich der Kosten für die Drittbetreuung des Sohnes ergibt sich zunächst Folgendes: Den erstmals vor Verwaltungsgericht eingereichten Bestätigungen des Schulamts der ... ist zu entnehmen, dass der Sohn des Beschwerdeführers im fraglichen

Steuerjahr die Tagesschule B. _____ besuchte. Dort wurde er von Montag bis Donnerstag jeweils von 11.50 bis 12.50 Uhr und am Freitag von 11.50 bis 18.00 Uhr betreut (vgl. Bestätigungen vom 31.5.2021 und 7.6.2022, Beilagen zur Eingabe vom 28.1.2026 [act. 19A]). Das Schulamt stellte dem Beschwerdeführer und seiner Lebenspartnerin für die erbrachten Leistungen insgesamt Fr. 7'854.30 in Rechnung (für die Betreuung Fr. 6'216.30 sowie für die Verpflegung Fr. 1'638.--; Rechnungsübersicht vom 26.1.2023, Beschwerdebeilage [act. 1C], Rechnungen vom 21.2., 28.3., 27.4., 18.7., 24.10., 12.12., 26.12. und 31.12.2022, Beilagen zur Eingabe vom 28.1.2026 [act. 19A]). Sodann ging der Beschwerdeführer seinen Angaben zufolge im fraglichen Steuerjahr einer Vollzeit-erwerbstätigkeit nach, während seine Konkubinatspartnerin von Montag bis Donnerstag jeweils von 8.00 bis 12.30 Uhr sowie am Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr arbeitete (Eingabe vom 28.1.2026 S. 1 [act. 19]). – Im vorliegenden Fall ist aus den vom Beschwerdeführer eingereichten Unterlagen ohne Weiteres ersichtlich, dass im hier interessierenden Steuerjahr 2022 für die Drittbetreuung des Sohnes durch die Tagesschule B. _____ Kosten angefallen sind. Mit Blick auf die Betreuungszeiten der Tagesschule – von Montag bis Donnerstag während des Mittagessens sowie am Freitag ab Mittag bis 18.00 Uhr – und gestützt auf die unbestrittenen Ausführungen des Beschwerdeführers betreffend die Erwerbstätigkeit der beiden Eltern ist weiter davon auszugehen, dass der Sohn zu Zeiten drittbetreut wurde, an denen beide Eltern wegen Erwerbstätigkeit an dessen Eigenbetreuung verhindert waren. Die in Rechnung gestellten Betreuungskosten 2022 stehen damit in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit beider Eltern. Mit dem Beschwerdeführer ist damit festzuhalten, dass im fraglichen Steuer-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 05.05.2026, Nr. 100.2025.193/194U, Seite 11 Jahr (im Umfang der betreuungsbedingten Leistungen) grundsätzlich abzugsfähige Drittbetreuungskosten angefallen sind. 3.4 Für die Berechtigung zum Abzug der Drittbetreuungskosten ist indes nicht nur vorausgesetzt, dass diese Kosten angefallen sind, sondern entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers auch, dass er – den Prinzipien der allgemeinen Abzüge entsprechend – diese Kosten effektiv bezahlt hat bzw. für diese selber aufgekommen ist (statt vieler: BGE 147 II 248 E. 3.4.3; Reich/von Ah/Brawand, in Zweifel/Beusch [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, StHG, 4. Aufl. 2022, Art. 9 N. 23; Hunziker/Mayer-Knobel, a.a.O., Art. 33 N. 3). Der Beschwerdeführer räumt in den verwaltungsgerichtlichen Verfahren nunmehr ein, dass die Kindsmutter die Drittbetreuungskosten (und weitere kinderbezogene Kosten) bezahlt hat (Eingabe vom 21.4.2026 S. 2 [act. 25], vgl. auch Eingaben vom 11.11.2025 S. 2 und vom 28.1.2026 S. 2 [act. 13 bzw. 19], wonach für die steuerliche Anerkennung nicht entscheidend sein könne, welcher Elternteil wann welche Kinderbetreuungskosten bezahlt habe; anders noch in den Verfahren vor der StRK; vgl. vorne E. 3.1). Diese Angaben stehen in Einklang mit der vom Beschwerdeführer eingereichten schriftlichen Vereinbarung der Kindseltern vom 30. März 2026 (Beilage zur Eingabe vom 21.4.2026 [act. 25A]): So ergibt sich daraus, dass die Mutter die Drittbetreuungskosten trage (Ziff. 4.3) und diese Aufteilung bereits seit dem 1. Oktober 2015 (vgl. Präambel, Ziff. 5) – und damit auch im fraglichen Steuerjahr 2022 – gelebt werde. Es ist entsprechend davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer die Drittbetreuungskosten nicht bezahlt und diese damit nicht effektiv von ihm getragen wurden. Die Vorinstanz hat demnach den Abzug der Drittbetreuungskosten, wie bereits die Steuerverwaltung, zu Recht verweigert. 3.5 Was der Beschwerdeführer im Übrigen für die Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten vorbringt, ist nicht stichhaltig: 3.5.1 Soweit er einwendet, die Lebenshaltungskosten des Sohnes würden unter ihm und seiner

Konkubinatspartnerin zwar unterschiedlich aufgeteilt (Eingabe vom 28.1.2026 S. 2 [act. 19]), aber wirtschaftlich betrachtet trage er (und seine Partnerin je) die Hälfte der Kinder- und damit auch der Drittbetreuungskosten (Eingabe vom 21.4.2026 S. 1 f. [act. 25]), mag dies womöglich zutreffen. Für die steuerliche Berücksichtigung des Drittbetreuungsab-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 05.05.2026, Nr. 100.2025.193/194U, Seite 12 zugs ist jedoch allein massgebend, welche steuerpflichtige Person die effektiven Ausgaben für die Drittbetreuung getätigt hat. Es liegt daher grundsätzlich an den getrennt veranlagten Eltern, bei der Bestreitung des Lebensunterhalts der gemeinsamen Kinder die steuerrechtlichen Konsequenzen zu berücksichtigen und – im Bewusstsein der steuerlichen Abzugsmöglichkeiten – die Drittbetreuungskosten, sofern gewollt, untereinander aufzuteilen. In diesem Sinn sind auch die Ausführungen im Kreisschreiben zu verstehen, wonach bei unverheirateten Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge jeder Elternteil maximal die Hälfte des Maximalabzugs der nachgewiesenen Kosten für die Kinderdrittbetreuung in Abzug bringen kann und eine andere Aufteilung zu begründen und nachzuweisen ist (vgl. KS Nr. 30 Ziff. 8.4.3; vorne E. 2.2). Es ist diesbezüglich davon auszugehen, dass dem Kreisschreiben in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben die Vorstellung zugrunde liegt, dass die Kinderdrittbetreuungskosten in der Regel hälftig getragen werden, eine abweichende Aufteilung aber möglich ist. Zu keinem anderen Ergebnis führt daher die vom Beschwerdeführer eingereichte Vereinbarung vom 30. März 2026, die nachträglich zum Zweck der Transparenz gegenüber den Steuerbehörden sowie der Vermeidung von Doppeldeklarationen bei der steuerlichen Geltendmachung von Kinderdrittbetreuungskosten erstellt wurde (Präambel, Ziff. 1, Beilage zur Eingabe vom 21.4.2026 [act. 25A]). Aus dieser geht im Gegenteil eine Aufteilung der Drittbetreuungskosten dergestalt hervor, dass die Lebenspartnerin des Beschwerdeführers diese trägt (Ziff. 4.2, vorne E. 3.4) und ein Ausgleich lediglich im Rahmen einer Gesamtrechnung erfolgt, die nebst den Mietkosten auch sämtliche (mithin auch nicht abzugsfähige) kinderbezogenen Auslagen erfasst (vgl. Ziff. 2 ff.). Ein solcher pauschaler Kostenausgleich vermag – selbst wenn er tatsächlich erfolgt sein sollte – jedoch nicht hinreichend aufzuzeigen, in welchem Umfang der Beschwerdeführer gerade die Drittbetreuungs- und nicht andere, steuerlich nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten übernommen hat. Damit braucht auch auf die vom Beschwerdeführer getätigten Überweisungen als Nachweis für den erfolgten Ausgleich nicht weiter eingegangen zu werden (vgl. Eingabe vom 21.4.2026 S. 3, Beilage zur Eingabe vom 21.4.2026 [act. 25A]). Die festgehaltene Absicht der Eltern, den Drittbetreuungsabzug künftig hälftig in der Steuererklärung geltend zu machen (Ziff. 7), ändert so dann nichts an der tatsächlichen Handhabung im Steuerjahr 2022; In diesem hat die Lebenspartnerin die Drittbetreuungskosten nicht nur effektiv bezahlt,

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 05.05.2026, Nr. 100.2025.193/194U, Seite 13 sondern auch – gemäss den Angaben der Steuerverwaltung (vgl. Eingaben vom 7.10.2025 S. 1 und 12.12.2025 S. 2 [act. 11 bzw. 16]) und des Beschwerdeführers (vgl. Eingaben vom 13.9.2025 S. 1 und vom 11.11.2025 S. 1 f. [act. 9 und 13]) – in ihrer Steuererklärung vollumfänglich geltend gemacht. Obgleich weder diese Selbstdeklaration noch die darauf basierende Veranlagung eine Bindungswirkung für das vorliegende Verfahren entfalten, verdeutlicht das damalige Vorgehen dennoch, dass im fraglichen Steuerjahr 2022 gerade keine Aufteilung der Drittbetreuungskosten unter den Eltern erfolgte und die Lebenspartnerin die steuerliche Entlastung vollumfänglich beanspruchte.

3.5.2 Der Beschwerdeführer beruft sich sodann auf das Gebot der Rechtsgleichheit bzw.

der allgemeinen Gleichbehandlung (Art. 8 der Bundesverfassung [BV; SR 101]; Art. 10 der Verfassung des Kantons Bern [KV; BSG 101.1]), welches im Steuerrecht konkretisiert wird durch die Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichmässigkeit der Besteuerung sowie durch das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Art. 127 Abs. 2 BV; Art. 104 Abs. 1 KV; dazu und weiterführend: BGE 147 I 16 E. 4.2.2 f. [Pra 109/2020 Nr. 116], 137 I 145 E. 2.1; BVR 2024 S. 294 E. 4.3.1 mit Hinweisen). Diesbezüglich bringt der Beschwerdeführer vor, seiner Lebenspartnerin sei in ihrer Veranlagung gestützt auf die eingereichte Rechnungsübersicht der hälftige Abzug der nachgewiesenen Drittbetreuungskosten gewährt worden. Entsprechend müsse er gleichbehandelt werden (Eingaben vom 13.9.2025 S. 1 f. und 11.11.2025 S. 2 [act. 9 bzw. 13]). – Entgegen seiner Auffassung ist indessen zunächst nicht ersichtlich, dass gleichartige Sachverhalte vorliegen, zumal die Lebenspartnerin – im Gegensatz zum Beschwerdeführer – die Drittbetreuungskosten bezahlt hat (vgl. vorne E. 3.4). Bereits deshalb ist eine rechtsungleiche Behandlung nicht ersichtlich. Die Steuerverwaltung war sodann erst aufgrund der vom Beschwerdeführer diesbezüglich erhobenen Einsprachen zu einer vertieften Überprüfung der geltend gemachten Kinderdrittbetreuungskosten veranlasst (und nicht bereits in den Veranlagungsverfahren) und verlangte in diesem Zusammenhang entsprechende Zahlungsnachweise (vgl. Schreiben StV vom 4.6. und 7.7.2024, Vorakten StV [act. 5A1] pag. 42 f.). Es ist nicht ersichtlich, dass die Steuerverwaltung bei der Lebenspartnerin des Beschwerdeführers im Rahmen einer eingehenden Prüfung – soweit eine solche auch

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 05.05.2026, Nr. 100.2025.193/194U, Seite 14 bei ihr angezeigt gewesen wäre – auf solche Unterlagen verzichtet hätte. Eine relevante Ungleichbehandlung hinsichtlich der einzureichenden Nachweise ist daher ebenfalls nicht erkennbar (vgl. dazu Eingaben StV vom 7.10. S. 1 f. und 12.12.2025 S. 1 f. [act. 11 und 16]). Soweit er ferner am Rande auch geltend macht, bei anderen Steuerpflichtigen reiche die Rechnungsaufstellung der betreuenden Institutionen ohne Weiteres aus, weshalb das auch bei ihm ausreichen müsse um die Abzugsfähigkeit anzuerkennen (vgl. Eingabe vom 13.9.2025 S. 2 [act. 9]), handelt es sich um ein pauschales und gänzlich unsubstanziertes Vorbringen, das als solches von vornherein keinen Anspruch auf eine Gleichbehandlung im Unrecht zu verschaffen vermag. Hierfür wäre eine ständige rechtswidrige Praxis der Steuerverwaltung erforderlich (zu den strengen Voraussetzungen vgl. statt vieler BGE 146 I 105 E. 5.3; BVR 2024 S. 208 E. 5.2). Dass diese Voraussetzungen hier erfüllt wären, ist weder dargetan noch ersichtlich. Nach den Ausführungen der Steuerverwaltung entspricht es vielmehr der üblichen Veranlagungspraxis, im Rahmen einer eingehenden Prüfung der Abzüge von Konkubinatspartnerinnen und -partnern jeweils einen Zahlungsnachweis zu verlangen, um eine doppelte Berücksichtigung zu vermeiden (Eingabe StV vom 12.12.2025 S. 2 [act. 16]). Der Beschwerdeführer kann sich damit nicht mit Erfolg auf das Rechtsgleichheitsgebot berufen. 3.5.3 Soweit der Beschwerdeführer der Ansicht ist, der Umstand, dass die Steuerverwaltung die Drittbetreuungskosten gestützt auf die eingereichte Rechnungsübersicht in den vergangenen Veranlagungsjahren anerkannt habe, begründe eine vertrauensbildende Veranlagungspraxis (vgl. Eingabe vom 13.9.2025 S. 2 [act. 9]), ist ihm entgegenzuhalten, dass jede Veranlagung ein eigenes, von früheren Veranlagungen weitgehend unabhängiges Verfahren darstellt, in dem die Behörden sowohl die tatsächliche als auch die rechtliche Ausgangslage vollumfänglich neu (bzw. zutreffender) beurteilen dürfen. In (formelle) Rechtskraft erwächst jeweils nur die einzelne Veranlagung, die

ausschliesslich für das betreffende Steuerjahr Rechtswirkung entfaltet (statt vieler BGE 147 II 155 E. 10.5.1, 140 I 114 E. 2.4.3; BVR 2013 S. 506 E. 4.3; aus der jüngeren Praxis etwa VGE 2025/23 vom 3.3.2026 E. 4.1.1, 2022/328/329 vom 18.7.2023 E. 5.2.1). Aus der Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten in früheren Steuerjahren – und den dabei allenfalls gewährten Erleichterungen beim Nachweis der Kostentragung –

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 05.05.2026, Nr. 100.2025.193/194U, Seite 15 kann der Beschwerdeführer folglich nichts zu seinen Gunsten ableiten, namentlich auch nicht gestützt auf den (sinngemäss) angerufenen Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 9 BV; vgl. auch Art. 11 Abs. 2 KV). 3.6 Nach dem Ausgeführten hat der Beschwerdeführer die zum Abzug geltend gemachten Kosten für die Drittbetreuung seines Sohnes im Jahr 2022 nicht selber getragen. Schon aus diesem Grund hat die StRK zu Recht keine Drittbetreuungskosten – weder im hälftigen noch im eventualiter beantragten Umfang (vgl. vorne Bst. C und E. 1.1) – zum Abzug zugelassen. Daran vermögen die weiteren Vorbringen des Beschwerdeführers nichts zu ändern (vorne E. 3.5). Eine Rückweisung der Sache zur Neu Beurteilung an die Vorinstanz erübrigt sich (Eventualbegehren; vgl. vorne Bst. C). Die angefochtenen Entscheide halten der Rechtskontrolle stand. Die Beschwerden erweisen sich somit betreffend Haupt- und Eventualbegehren als unbegründet und sind abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird (vgl. vorne E. 1.1).

E. 4

Bei diesem Ausgang der Verfahren wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 151 StG i.V.m. Art. 108 Abs. 1 VRPG; Art. 145 Abs. 2 i.V.m. Art. 144 Abs. 1 DBG). Parteikosten sind keine zu sprechen (Art. 151 StG i.V.m. Art. 108 Abs. 3 VRPG und Art. 104 Abs. 3 VRPG; Art. 145 Abs. 2 i.V.m. Art. 144 Abs. 4 DBG und Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021]). Demnach entscheidet der Einzelrichter:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.